

**10 HINWEISE
ZUM UMGANG MIT DER
DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG DSGVO (MIT MUSTERN)**

*Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kommt nach einer Übergangsfrist ab dem **25. Mai 2018** zur Anwendung und gilt in der ganzen EU unmittelbar für Behörden und Unternehmen. Gleichzeitig tritt ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft, das den Datenschutz nicht mehr vollständig regelt, sondern nur noch die Ausnahmeregelungen enthält, welche die DSGVO zulässt (z.B. zum Beschäftigten-Datenschutz).*

HINWEIS 1:

Die DSGVO regelt nur die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei handelt es sich um alle Informationen, mit denen ein Mensch identifiziert werden kann, z. B. Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse. Unternehmensdaten oder reine Projektdaten sind keine personenbezogenen Daten und fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.

HINWEIS 2:

Zur Erfüllung eines Architektenvertrages ist eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung weiterhin zulässig. Auch im vorvertraglichen Bereich ist keine Einwilligung notwendig (z.B. Verarbeitung der E-Mail-Adresse des Bauherrn, um ihm einen Kostenvorschlag zu zusenden).

HINWEIS 3:

Werden Daten eines Bauherrn verarbeitet, so ist dieser darüber zu informieren, welche Daten erhoben und zu welchem Zweck sie genutzt werden. Ein **MUSTER 1** über die Information liegt anbei; das Muster betrifft den Fall, dass Daten direkt vom Architekten erhoben und verarbeitet werden.

HINWEIS 4:

Ein Datenschutzbeauftragter wird in einem Architekturbüro grundsätzlich erst dann notwendig, wenn es mindestens 10 Personen angestellt hat, die sich ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Dies sind in der Regel nur die Mitarbeiter, die ständig in der Personalverwaltung, Kundenbetreuung u.a. zu tun haben. Dies sind in der Regel nicht angestellte Architekten.

HINWEIS 5:

Architekturbüros müssen sämtliche Verarbeitungsprozesse in einem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ dokumentieren. Ein **MUSTER 2** für ein Verzeichnissverzeichnis ist beigelegt.

HINWEIS 6:

Personen, deren Daten verarbeitet werden, haben ein Auskunftsrecht. Mit diesem Auskunftsrecht können sie erfahren, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert oder verarbeitet werden. Sofern solche Daten vom Architekturbüro gespeichert werden, muss das Büro Auskunft über die Daten und die Herkunft. Ein **MUSTER 3** zur Beantwortung einer Auskunftsanfrage liegt anbei.

HINWEIS 7:

Da Architekten personenbezogene Daten von Bauherrn in der Regel speichern, besteht die Pflicht, diese Daten mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen. Es gilt dabei der Grundsatz, je mehr und je sensibler die Daten sind, die verarbeitet werden, desto mehr Schutz ist notwendig. Ein **MUSTER 4** stellt einen Maßnahmenkatalog vor.

HINWEIS 8:

Bauherrn und anderen Personen, deren Daten Architekten speichern, stehen besondere Lösch- und Sperrrechte zu. Wenn eine Verarbeitung unrechtmäßig oder nicht mehr notwendig ist oder wenn Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wurde, besteht eine Handlungspflicht. Wichtig ist, dass vorzeitig (ggf. mit dem IT-Anbieter) untersucht und geprüft wird, wie Daten vollständig und dauerhaft gesperrt und gelöscht werden können.

HINWEIS 9:

Architekten besitzen in der Regel Homepages auf denen Bauherrn mit ihnen über einen Formular in Kontakt treten können. Neben Impressumspflichten bestehen auch spezielle Informationspflichten, über die der Architekt den Internetbenutzer aufzuklären hat. Wir verweisen als Beispiel auf unser **MUSTER 5**.

HINWEIS 10:

Architekten übersenden oftmals Daten an Drittunternehmen, die für sie diese Daten kopieren oder bearbeiten (Copyshop), speichern (Server-Unternehmen) oder in anderer Hinsicht nutzen. Alle Drittunternehmen, die personenbezogene Daten von einem Architekturbüro zur weiteren Verwendung erhalten, haben mit dem Architekturbüro einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Der Vertrag dient zur Sicherheit des Architekten. Sofern die Drittanbieter nicht von selbst an das Architekturbüro herantreten, um einen solchen Vertrag abzuschließen, sollte der Architekt das Drittunternehmen ansprechen. Weitere Informationen zum Auftragsvertragsvertrag und Musterformulierungen stellen einige Landesdatenschutzstellen auf ihren Websites, z.B. unter „https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf“ bereit

Dieses Merkblatt ist eine allgemeine Erstinformation und kann keine individuelle, verbindliche Beratung ersetzen; für den Inhalt kann keine Haftung übernommen werden. Die Muster sind Orientierungshilfen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben. Die Aussagen orientieren sich an einem kleinen Architekturbüro. Jedes Architekturbüro muss sich individuell mit den Anforderungen des Datenschutzrechts auseinandersetzen. Ggf. hat ein Architekturbüro weitere Maßnahmen zu treffen wie z.B. die Benennung eines Datenschutzbeauftragten.